

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Beginn und Dauer des Mietvertrages

Jedes Hilfsmittel hat einen von der Mietdauer abhängigen wöchentlichen Mietpreis, ausgenommen Wochenend-/ Tagespauschalen laut offizieller Preisliste von dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda.

Das Mietverhältnis beginnt am Abgabetag. Das Mietverhältnis endet am Rückgabetag.

**Kündigung:** Der Mietvertrag kann durch den Mieter jederzeit gekündigt werden.

Soll das Hilfsmittel durch den Vermieter zurückgeholt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von 5 Werktagen.

Als Rückgabetag gilt in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigungsfrist ausläuft.

Die vorzeitige Kündigung durch dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda bei Zahlungsverzug oder unsorgfältiger Behandlung des Mietobjektes durch den Mieter bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Mietobjekt muss in diesem Fall unverzüglich zurückgebracht werden.

**Meldepflicht bei Wohnortwechsel:** Wechselt der Mieter den Wohnort, so hat er dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda innerhalb von 7 Tagen die neue Wohnadresse mitzuteilen.

### 2. Lieferung

**Abholung:** Alle Mietpreise verstehen sich bei Abholung ab Geschäftssitz dennda Orthopädie in Visp oder in Brig im Sanitätshaus dennda wie vereinbart. Ausgenommen von dieser Regelung sind Pflegebetten in Miete. Es wird eine Grundgebühr für die Lieferung des Bettes durch Mitarbeiter von dennda inklusive Montage und Instruktion erhoben. Für Abbau, Rücktransport und Reinigung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben siehe aktuelle Liste Mietangebote.

**Versand:** Lieferungen von Hilfsmitteln in Miete verstehen sich zuzüglich Porto und Verpackungskosten nach Aufwand.

**Hauslieferung:** Auf Wunsch liefert/holt die Firma dennda Mietobjekte zum/am Domizil des Mieters. Hierfür werden folgende Lieferkosten berechnet: Reisezeit/Stunde: Sfr. 49.-; Kilometergeld Sfr. 0,60.

### 3. Mietobjekt

Der Mietgegenstand wird im Mietvertrag bezeichnet. Einzelnes Zubehör kann durch den Vermieter vom Mietvertrag ausgenommen und ausschließlich zum Verkauf angeboten werden. Dies gilt z.B. für Hygieneartikel oder Toilettentöpfe zu Toilettenstühlen.

**Garantie:** dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda gewährleistet, dass das Mietobjekt entsprechend dem Medizinproduktegesetz hergestellt, in Verkehr gebracht und/oder betrieben wird.

Mit der Entgegennahme des Mietobjektes bestätigt der Käufer auf der Empfangsbestätigung oder auf dem Mietvertrag, die korrekte Lieferung mit einer Einweisung für das Hilfsmittel erhalten zu haben.

Der Mieter hat die Mietsache bei der Übernahme zu prüfen und dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda allfällige Mängel sofort mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelrüge, gilt die Sache als in gutem Zustand übernommen.

**Sorgfaltspflicht:** Der Mieter verpflichtet sich, das Hilfsmittel mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und regelmässig zu pflegen. Allfällige Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz des Mietobjekts insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung zu treffen.

Die Mietsache darf nur zu dem im Mietvertrag bezeichneten Zweck oder durch die im Mietvertrag bezeichnete Person gebraucht werden. Eine Weitergabe der Mietsache an Drittpersonen ist untersagt. Verletzt der Mieter seine Sorgfaltspflicht, wird er für den dadurch entstandenen Schaden haftbar. Wird das Mietobjekt starkem Rauch ausgesetzt, so dass eine spezielle Reinigung und Auslüftung erforderlich ist, erhebt dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda einen Reinigungsbeitrag. Dieser richtet sich nach dem zusätzlichen Mehraufwand. Ist eine Reinigung nicht mehr möglich, wird dem Mieter der Zeitwert des Artikels verrechnet. **Störungen/Beschädigungen:** Allfällige Störungen oder Beschädigungen sind dennda Orthopädie/ Sanitätshaus dennda unverzüglich zu melden. Dieses sorgt für eine möglichst rasche Behebung der Störung oder den Austausch des defekten Hilfsmittels. Der Mieter darf ohne ausdrückliche Genehmigung von dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda keine Reparaturen oder Veränderungen an der Mietsache selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. **Unterhaltsarbeiten:** Sollte das Mietobjekt wartungsbedürftig werden, übernimmt der Vermieter den technischen Unterhalt. Reparaturen und Ersatz von Verschleissteilen übernimmt dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda in dem Umfang, wie es dem normalen Gebrauch entspricht. Reparaturen und Wartungsarbeiten dürfen nur von dennda Orthopädie ausgeführt werden. Ist der Mieter für den Schaden verantwortlich, wird die Reparatur zu Lasten des Mieters verrechnet.

#### 4. Mietgebühren

**Grundgebühr:** Die einmalige Grundgebühr beinhaltet die Anpassung des Mietobjekts vor der Abgabe, Unterweisung des Kunden bzw. dessen Angehörigen zum Gebrauch des Hilfsmittels, Grundreinigung/Desinfektion sowie Instandstellung und Wiedereinlagerung des Mietobjekts (ausgenommen Pflegebetten). Der Mieter bringt das Mietobjekt gereinigt zurück; allfällige grobe Verschmutzungen des Mietobjekts werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei elektrischen Pflegebetten fällt für Abholung, Instandstellung und Wiedereinlagerung des Mietobjekts eine Rückholgebühr siehe Mietliste an.

**Tarif:** Als wöchentliche Mietpreise gelten die Tarife der offiziellen Preisliste für Mietangebote von dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda. **Kaution:** Es liegt im Ermessen von dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda eine Mietkaution festzusetzen, insbesondere bei Transferierung des Mietobjekts ins Ausland. Diese beträgt für Rollatoren und Rollstühle sfr. 500.-; für Elektromobile sfr. 1000.-. Diese Mietkaution wird bei Mietende zurückerstattet bzw. bei allfälligen Schäden am Mietobjekt gegengerechnet.

## 5. Fakturierung

**Abholung:** Bei der Abholung des Hilfsmittels bei dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda respektive bei Mietbeginn wird die Grundgebühr bzw. eine allfällige Kautionsbar oder per EC bezahlt.

**Rückgabe:** Bei Rückgabe des Hilfsmittels wird die entstandene Miete fakturiert und bar oder per EC bezahlt. Im Mietverhältnis begonnene Kalenderwochen zählen in der Berechnung als ganze Woche. Das Mietobjekt ist zwingend an dem Standort zurückzugeben an dem die Ausleihe erfolgt ist, also entweder Visp oder Brig. **Langzeitmiete:** Bei Langzeitmiete über einem Monat Dauer wird die Miete quartalsweise zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines Jahres abgerechnet. Die Grundgebühr und allfällige Lieferkosten werden zusammen mit erster Rechnung fakturiert. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Mieter ohne weitere Mahnung den gesetzlichen Verzugszins.

Wird das Hilfsmittel dem Mieter bei Mietbeginn nach Hause geliefert oder bei Mietende dort abgeholt, so werden die Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Kauf:** Wünscht der Mieter nach Mietbeginn den Kauf des Hilfsmittels werden 75% des bereits gezahlten Mietpreises (exkl. Grundgebühr) auf den Kaufpreis angerechnet. Dennda Orthopädie/Sanitätshaus dennda erstellt gerne eine Offerte auf Anfrage.

## 6. Allgemeine Regelungen

Soweit weder der individuelle Mietvertrag noch die vorliegenden Mietbedingungen besondere Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts zum Mietvertrag :

Art. 253 – 274g OR.

Diese allgemeinen Mietbedingungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. des Lieferscheines erklärt sich der Mieter mit den Allgemeinen Mietbedingungen von dennda Orthopädie/ Sanitätshaus dennda einverstanden.

© dennda 2018